



94. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 28.08.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.08.2013**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen**
Vorlage: 12/SVV/0209
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

 - 3.2 **Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten**
Vorlage: 11/SVV/0825
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)

 - 3.3 **Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 18: Archiv endlich dauerhaft sichern**
Vorlage: 12/SVV/0776
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

3.4	Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60 Vorlage: 13/SVV/0209	Fraktion DIE LINKE
3.5	Änderung der Fernwärmesatzung Vorlage: 13/SVV/0215	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
3.6	Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH Vorlage: 13/SVV/0312	Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
3.7	Untersuchung Regio-Stadtbahn Potsdam Vorlage: 13/SVV/0331	Fraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen
4	Sport- und Freizeitbad	
4.1	Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes Vorlage: 13/SVV/0538	Oberbürgermeister, Projektteam Sport- und Freizeitbad
4.2	Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes Vorlage: 13/SVV/0500	Oberbürgermeister
5	Mitteilungen der Verwaltung	
5.1	Bericht über den Stand der Zielerreichung der ProPotsdam GmbH Vorlage: 13/SVV/0518	Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

6 **Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

7 **Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.08.2013**

8 **Abschluss eines Mietvertrags für die Feuer- und Oberbürgermeister, FB
Rettungswache Babelsberg Feuerwehr
Vorlage: 13/SVV/0505**

9 **Mitteilungen der Verwaltung**

10 **Sonstiges**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
19.06.2013
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
Vorlage: 12/SVV/0468
Fraktion DIE LINKE
- 3.2 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild
Vorlage: 13/SVV/0249
Fraktion FDP
neue Fassung vom 27.06.2013
- 3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 4 Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0459
Oberbürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Fortschreibung des Finanzierungs- und
Betreiberkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse des
Realisierungswettbewerbs
- 5.1.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des
Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und
Betreiberkonzeptes
Vorlage: 13/SVV/0500
Oberbürgermeister
- 5.2 Verkauf von Häusern / Haus in der Leibl-Straße
- 5.3 Bericht zu den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2011
- 5.4 Vorstellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

- 6 Sonstiges
- 6.1 Informationen zum Arbeits- und Informationsbesuch in Versaille am 28.9. und 29.9.13
- 6.2 geschlossener Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters - Kritik an Führungsstil und Arbeitspensum

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013
- 8 Unterrichtung über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse in städtischen Unternehmen
Vorlage: 13/SVV/0454
Oberbürgermeister, Beteiligungssteuerung
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1 Angelegenheiten der Pro Potsdam GmbH
- 9.2 Angelegenheiten der Stadtwerke Potsdam GmbH
- 9.3 Angelegenheiten der Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH
- 10 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Zur vorliegenden Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:
Zurückgestellt werden soll:

- **Tagesordnungspunkt 3.2** - Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild, DS 13/SVV/0249, da hierzu noch kein Votum des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vorliegt.
- Der **Tagesordnungspunkt 5.2** - Verkauf von Häusern / Haus in der Leiblstraße – soll im nicht öffentlichen Teil der Sitzung aufgerufen werden, da hierzu über Verkaufsmodalitäten zu sprechen sei. Auf Vorschlag von Herrn Dr. Scharfenberg wird das dazu beantragte Rederecht im öffentlichen Teil gewährt.
- Ebenso soll **Tagesordnungspunkt 6.2** – Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
- Unter dem Tagesordnungspunkt **Sonstiges** werden die von der Fraktion DIE LINKE erbetenen Informationen zum Archiv e. V. sowie zum Theaterschiff gegeben. Im Weiteren soll über den Wegfall der Hauptausschusssitzung am 16.10.2013 informiert werden.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Zur Niederschrift der 92. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19. Juni 2013 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird einstimmig **bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Vorlage: 12/SVV/0468

Fraktion DIE LINKE

Äa Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu der in der letzten Hauptausschusssitzung am 19. Juni 2013 gegebenen Information, dass eine neue Option zum Verbleib der WagenHausBurg auf der Insel, aber an einem anderen Standort geprüft werde, gebe es laut Herrn Exner keinen neuen Sachstand. Noch in dieser Woche sei ein Treffen geplant, auf dem auch die von Frau Dr. Müller nachgefragte Stellungnahme der Bewohner besprochen werde.

zu 3.2 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild

Vorlage: 13/SVV/0249

Fraktion FDP

neue Fassung vom 27.06.2013

zurückgestellt

zu 3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Vorlage: 13/SVV/0312

Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister informiert, dass die in der letzten Sitzung des Hauptausschusses mehrheitlich beschlossene Änderung zum § 8 Abs. 1 c) Gesellschaftsvertragsentwurf mit dem Innenministerium besprochen wurde. Der Hauptausschuss hatte die Regelung dahingehend geändert, dass die drei von Fachverbänden vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Gesellschafterversammlung bestellt, sondern von der Stadtverordnetenversammlung entsendet werden.

Das Ministerium weist nun darauf hin, dass diese Änderung zur Besetzung des Aufsichtsrates entgegen der mit dem Ministerium abgestimmten vorherigen Regelung kommunalrechtlich unzulässig ist, da von der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar entsandte Aufsichtsratsmitglieder „Vertreter der Gemeinde“ im Sinne § 97 BbgKVerf sind und diese nur nach dem Fraktionsvorschlagsverfahren bestimmt werden können.

Es gebe nun zwei Möglichkeiten:

Entweder werde die Zahl der nach § 8 Abs. 1 a) Gesellschaftsvertragsentwurf von der Stadtverordnetenversammlung entsandten Aufsichtsratsmitglieder erweitert, wobei die Sachverständigen über die Fraktionen vorgeschlagen werden, oder die seinerzeit mit dem Ministerium abgestimmte Regelung wird wieder im Entwurf aufgenommen und vor Bestellung der drei von Fachverbänden vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung wird der Hauptausschuss hierüber unterrichtet. Dies könne zwar nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, aber in den entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Beide Varianten seien im Einklang mit § 97 der BbgKVerf.

Im Ergebnis der Diskussion schlägt Herr Dr. Scharfenberg vor, diese Varianten noch einmal mitzunehmen und in den Fraktionen zu beraten sowie im Hauptausschuss erneut zu besprechen.

Der Oberbürgermeister sagt eine nochmalige Rücksprache mit dem Innenministerium und die Unterbreitung eines konkreten Vorschlags zu.

Gegen diese Verfahrensweise erhebt sich kein Widerspruch, so dass die DS **zurückgestellt** wird.

zu 4 Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 13/SVV/0459

Oberbürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

Frau Dr. Sommer erläutert die dazu vorliegende Mitteilungsvorlage. Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird diese zur Kenntnis genommen.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs

siehe Tagesordnungspunkt 5.1.1

zu 5.1.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes

Vorlage: 13/SVV/0500

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister verweist auf den von den Stadtwerken durchgeführten Realisierungswettbewerb für das Sport- und Freizeitbad und die Notwendigkeit eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vor Beauftragung des Generalplaners. Dafür dürfe keine Verzögerung zugelassen werden, weil diese Auswirkungen auf die weitere Realisierung habe. Deshalb gebe es die Möglichkeit, auf Grund der jetzt vorliegenden Mitteilungsvorlage den zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2013 vorzulegenden Antrag gleich zu beschließen oder eine Sondersitzung am 25. September einzuberufen. Er habe die Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung gebeten, sich dazu zu verständigen. Er bittet nach den Ausführungen von Herrn Böhme um ein entsprechendes Votum dazu.

Anschließend erläutert Herr Böhme an Hand visueller Darstellung die Wettbewerbsergebnisse und geht dabei auf wesentliche Elemente des Raum- und Funktionsprogramms ein, auf die Kennzahlen der Entwürfe und deren Grobkostenschätzungen, die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der Kostenschätzungen, die Wirtschaftlichkeit, das Finanzierungskonzept und die Bezuschussung durch die Landeshauptstadt Potsdam sowie die weiteren Verfahrensschritte und die Zeitschiene.

Im Rahmen der Verständigung zum weiteren Verfahren betont Herr Dr. Scharfenberg, dass für ihn die Ausführungen plausibel waren und er meine, dem liegen solide Überlegungen zu Grunde. Er spricht sich dafür aus, auf jeden Fall eine Beschlussvorlage zum 04. September 2013 einzubringen und zu beschließen. In der Fraktion DIE LINKE werde Herr Böhme am kommenden Montag dazu vortragen. Sollte es dennoch etwas Neues bis zum 04. September geben, bleibe immer noch die Option einer Sondersitzung am 25. September 2013.

Herr Schubert führt aus, dass die Fraktion SPD die verbleibenden 3 Wochen zur Prüfung der vorliegenden Informationen nutzen wolle und eine Meinungsbildung bis zum 04. September zu schaffen sein sollte. Außerdem sei die Entscheidung für den Standort getroffen und preiswerter werde es wohl nicht werden.

Herr Schultheiß betont, dass es immerhin um ein 30 Mio. Euro teures Projekt und einen Zuschuss von 3,5 Mio. Euro gehe. Deshalb erschließe sich ihm die jetzt gebotene Eile nicht. Die Stadtverordnetenversammlung habe entsprechende Fachausschüsse, wie den für Finanzen und für Bildung und Sport, die offene Fragen prüfen sollten.

Herr Heinzel fragt nach, inwieweit die jetzt vorliegende Rechnung belastbar sei, wenn die Fachplanungen abgeschlossen sind und wie die Betriebskosten gedeckt werden. Der Oberbürgermeister entgegnet, dass hier ein Rahmen als Grundlage für die Verhandlungen gegeben wurde, der im Idealfall unterschritten werden sollte, was aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar sein könne. Der Zuschuss werde aus dem städtischen Haushalt insgesamt, konkret dem Geschäftsbereich Bildung und Sport fließen; aber nicht zu Lasten anderer Projekte.

Frau Bankwitz meint, dass Verhandlungen mit den Preisträgern auch ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beginnen könnten. Zu bedenken

sei, dass aus dem Haushalt auch anderer Zuschussbedarf, wie z.B. für die Schlösserstiftung zu decken sei.

Bezug nehmend auf die Ausführungen von Herrn Schultheiß erklärt Herr Dr. Wegewitz als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen, dass die Mitteilungsvorlage am 21.08.2013 in der Finanzausschusssitzung beraten werde.

Herr Schüler merkt an, dass es weder am 04.09. noch am 25.09. mehr Informationen als jetzt geben werde und sich die Risiken aus den Bau- und den Betriebskosten ergeben. Mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werde kein Freibrief für Verhandlungen gegeben, weil Herr Böhme einen Verhandlungsrahmen habe. Auf seine Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die 3,5 Mio. Euro Zuschuss nicht fließen, entgegnet der Oberbürgermeister, dass das eine erneute Befassung mit der Thematik bedeute, eine erneute Beschlussfassung und letztlich einen Zeitverzug.

Herr Böhme betont, dass eine Beschlussfassung erst in der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Zeitverschiebung um mindestens 3 – 5 Monate zur Folge habe. Eile sei auch geboten, um das Zeitfenster mit allen Beteiligten einhalten zu können. Außerdem sollte dieses Projekt mit allen seinen Risiken nicht ständig geschoben werden. Herr Klipp ergänzt, dass dahinter auch ein weiterer Zeitplan stehe, nämlich der für das Bauleitverfahren, und dieser sei jetzt schon überdehnt.

Nachdem auch Herr Wendt für die Fraktion Die Andere ausführt, dass seine Fraktion eine Beschlussfassung am 04.09. für möglich halte, fasst der Oberbürgermeister zusammen, dass die Mitteilungsvorlage

- am 21.08.13 im Ausschuss für Finanzen und
- am 27.08.13 im Ausschuss für Bildung und Sport beraten wird,
- für den 04.09.2013 eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet werde,
- der Hauptausschuss sich am 28.08. nochmals mit dem Thema befasse und
- Herr Böhme den Fraktionen zur Verfügung stehe.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

zu 5.2 Verkauf von Häusern / Haus in der Leibl-Straße

Gegen das von den Bewohnern des Hauses Herrn Richter, Herrn Kreissl und Herrn Nätthe beantragte Rederecht erhebt sich kein Widerspruch. Sie stellen anschließend die Abläufe und bisherigen Gesprächsergebnisse aus ihrer Sicht dar und bitten um mehr Zeit für und Unterstützung bei der Konzepterarbeitung. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird im nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

zu 5.3 Bericht zu den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2011

Herr Exner informiert an Hand visueller Darstellung über die Ergebnisse des vorläufigen Jahresabschlusses 2011 und Herr Teupitz über den Stand der Erfassung des Treuhandvermögens.

Im Weiteren präsentiert Herr Exner das Ergebnis des Haushaltsplanes 2011, der mit einem Überschuss von rund 2 Mio. Euro abschließe. Dies entspreche einer Planabweichung von ca. 1,7 %. Auf Nachfrage zur Zeitschiene führt er aus, dass

er den Jahresabschluss am 31. Oktober 2013 unterschreiben wolle und ihn anschließend dem Rechnungsprüfungsamt übergebe. Potsdam sei in der komfortablen Situation, dass das Rechnungsprüfungsamt prüfbegleitend aktiv sei und somit nicht bei „Null“ anfangen. Nach der Unterschrift des Oberbürgermeisters werde der Jahresabschluss den Gremien mit der Zielstellung übergeben, diesen per 30.09.2014 dem Land zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Scharfenberg würdigt die positive Haushaltsentwicklung, die auch Ergebnis der eigenen Anstrengungen sei.

zu 5.4 Vorstellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Herr Richter, Beauftragter für Menschen mit Behinderungen, der seine Tätigkeit in der Stadtverwaltung Potsdam seit dem 01.08.2013 aufgenommen hat, stellt seine Ziele vor, bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und fordert zu einer engen Zusammenarbeit auf.

zu 6 Sonstiges

zu 6.1 Informationen zum Arbeits- und Informationsbesuch in Versailles am 28.9. und 29.9.13

Der Oberbürgermeister informiert, dass er am 28. und 29. September 2013 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach Versailles fahren werde, um eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit beider Städte zu unterzeichnen. Dies beinhaltet noch keine Städtepartnerschaft, sondern sei eine Absichtserklärung zukünftiger Zusammenarbeit.

Mittlerweile habe sich auch ein Freundeskreis Potsdam/Versailles gegründet sowie ein französischer Freundeskreis; auch andere bereits existierende Kontakte sollen wiederbelebt werden. Insgesamt gebe es unterschiedliche Anknüpfungspunkte – trotzdem solle diese Zusammenarbeit nicht als Alternative zu Bobigny betrachtet werden. Zu dieser Partnerstadt seien die Kontakte nicht so intensiv, weil Angebote auf wenig Resonanz in der französischen Stadt stoßen.

Frau B. Müller äußert sich verwundert über dieses Vorhaben, denn als eine Städtepartnerschaft mit Sansibar angestrebt wurde, habe die Verwaltung dies unter anderem mit der Begründung, sich auch aus Kostengründen auf bestehende Städtepartnerschaften konzentrieren zu wollen, abgelehnt.

Auch zu Sansibar gebe es mittlerweile intensive Kontakte und auch dorthin wolle er im Frühjahr des nächsten Jahres fahren, so der Oberbürgermeister. Trotzdem gelte auch hier, erst die Zusammenarbeit zu intensivieren bevor ein Städtepartnerschaftsvertrag geschlossen werde.

zu 6.2 geschlossener Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters - Kritik an Führungsstil und Arbeitspensum

Behandlung im nicht öffentlichen Teil

neu aktuelle Stand Archiv e.V.

Auf die Nachfrage der Fraktion DIE LINKE, ob und wenn ja, in welcher Höhe die in Aussicht gestellten städtischen Mittel dem Archiv zur Verfügung gestellt worden sind, antwortet Frau Dr. Seemann. Sie verweist darauf, dass am 25.07.2013 ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen wurde. Danach habe der Verein einen Zuwendungsantrag in Höhe von 44.000 Euro für den Einbau einer Lüftungsanlage gestellt, der geprüft und positiv beschieden wurde. Noch in dieser Woche werde der Zuwendungsbescheid erteilt.

neu Probleme bei der Findung eines neuen Liegeplatzes für das Theaterschiff

Frau Dr. Seemann nimmt Bezug auf den Auftrag des Hauptausschusses, den Standort für das Theaterschiff zwischen Fabrik und Hans-Otto-Theater zu sichern. Dies werde so zum Dezember 2013 geschehen, ohne dass Anlieger eingeschränkt werden. Letzten Freitag habe es dazu eine Pressekonferenz gegeben, wo auch besprochen wurde, dass das Theater eine neue Schallschutztür erhalte. Außerdem werde der Zuschuss an das Theaterschiff von 65.000 auf 95.000 Euro erhöht, um mit evtl. Ausfällen besser umgehen zu können.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Schröter führt sie weiter aus, dass das Theaterschiff gedreht werde und der Aufbau in Richtung Fabrik und Floßstation zeigen werde. Außerdem werde eine Simulation „Schall“ durchgeführt. Auf weitere Nachfragen zu Beschwerden wegen Lärms und zum Lärmschutz für das in der Schiffbauergasse entstehende Boardinghaus sowie die erhöhten Zuwendungen antworten Frau Dr. Seemann und Herr Klipp.

Hierzu gebe es ein Lärmschutzgutachten, in dem die Lärmgrenzen festgelegt seien. Diskotheken auf dem Theaterschiff werden erst nach Beendigung der Vorstellungen im Hans-Otto-Theater beginnen. Die erwähnte Erhöhung diene u. a. dem Fall, dass das Konzept „umgestrickt“ werden müsse. Herr Klipp verweist darauf, dass für das Boardinghaus der Lärmschutz gewährleistet sei und dies bei der Planung berücksichtigt wurde; andere Einrichtungen „seien viel dichter“ dran. Die Lärmbelästigung der Berliner Vorstadt werde als gering eingeschätzt.

neu Hauptausschusssitzung am 16.10.2013

Der Oberbürgermeister schlägt vor, diese Sitzung ausfallen zu lassen. Im Oktober gebe es keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, so dass zwischen September und November 4 Hauptausschusssitzungen zur Verfügung stehen, um evtl. Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung beraten und votieren zu können.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0209

öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

Erstellungsdatum 16.03.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.04.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Verbesserung der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeit bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Ergänzung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam im § 14 Beschlussvorlagen und Anträge gemäß Anlage um eine § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen (Anlage im ALRIS)
2. Die 2. Seite der Beschlussvorlage soll an die doppelten Gegebenheiten angepasst werden. Dazu soll die Verwaltung anhand der in der Anlage aufgeführten Informationen bis Mai 2012 einen Entwurf vorlegen. (Anlage im ALRIS)
3. Im Rahmen des halbjährlichen Berichtswesens erstellt die Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht, aus der die finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen im laufenden Haushaltsjahr ersichtlich sind. Dabei sollen die kumulierten Auswirkungen auf die Produkt-, Fachbereichs- und Geschäftsbereichsbudgets und die aus den Beschlüssen resultierenden Vorabdotierungen ersichtlich sein.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

gez. S. Hüneke
Fraktionsvorsitzende

gez. M. Schröder
Fraktionsvorsitzender

gez. J.von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung legt mit ihrer bisherigen Vorgehensweise einen geringeren Maßstab an ihre haushalterische Sorgfalt, als dies nach §15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von den Bürgerinnen und Bürgern bei Bürgerbegehren verlangt wird. Ein Bürgerbegehren muss „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.“

Darüber hinaus führt die derzeitige Praxis der Verabschiedung von Anträgen ohne konkrete Deckung aus dem Haushalt, zu einer Beschlussfassung ohne finanzielle Folgeabschätzung. Das bisherige Verfahren ist ungeeignet, die angespannte Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Pflichten der Stadtverordnetenversammlung zu steuern.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat zum Jahr 2008 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Zur Verbesserung des Verständnisses, der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeiten der Stadtverordneten soll die bisherige 2. Seite der Beschlussvorlage an die doppischen Gegebenheiten angepasst werden.

Derzeit bildet das Formular im Bereiche finanzielle Auswirkungen lediglich in umfangreicher Textform die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ab. Die Darstellung folgt nicht der doppischen Haushaltssystematik und erlaubt daher nur unzureichend die Möglichkeit, Auswirkungen auf den Haushalt vergleichbar abzubilden. Dies soll mit dem veränderten Formular verbessert werden.

Anlage :

- Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP
- Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Anlage I

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP

NEU § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen

- (1) Alle Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen und werden im Finanzausschuss beraten.
- (2) Zu allen Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, erhält die Verwaltung die Gelegenheit, die finanziellen Auswirkungen auf den laufenden Haushalt und die mittelfristige Planung zu prüfen und innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Befassung im Ausschuss darf erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Finanzausschuss äußert sich zur Stellungnahme der Verwaltung und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung, auf Vorschlag des Antragstellers einen Vorschlag über das in Anspruch zu nehmende Produkt- oder Fach- bzw. Geschäftsbudget.
- (4) Wird die Höhe der finanziellen Auswirkungen oder der Deckungsvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt, gilt die Vorlage bzw. der Antrag als abgelehnt.

Anlage II
Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen	
Ja	Nein

Pflichtaufgabe	
Ja	Nein

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme	
Ja	Nein

Produkt	
---------	--

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Mittelfristige Ergebnisplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag

Summe				
-------	--	--	--	--

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

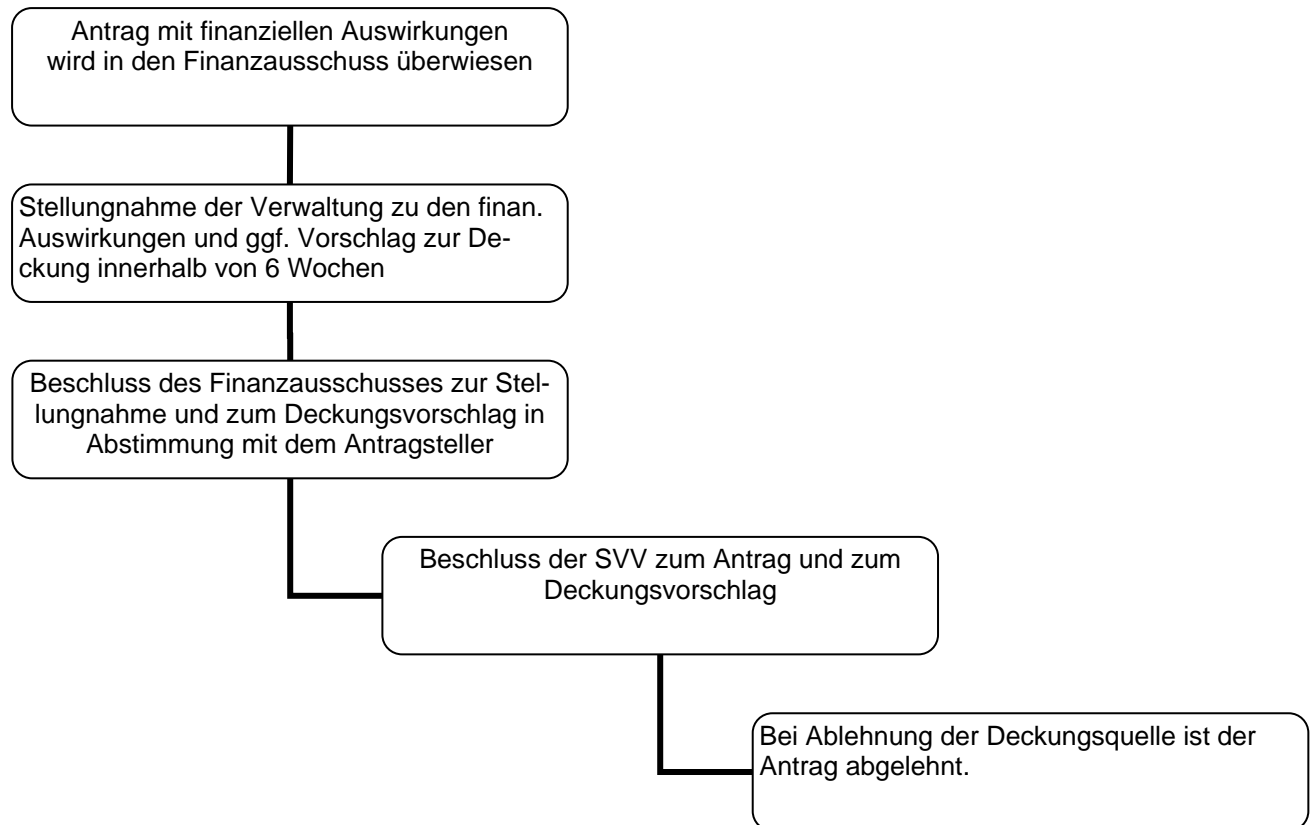
Mittelfristige Finanzhaushaltsplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					





Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11/SVV/0825

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 24.10.2011

Eingang 902: 24.10.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Kulturstandort „Archiv“ wird dauerhaft erhalten. Der KIS wird beauftragt, das Gebäude soweit zu sanieren, dass der Brandschutz gesichert ist. Zwischen dem KIS und dem ARCHIV e.v. wird ein langfristiger Nutzungsvertrag abgeschlossen.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

--

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Platz 11 >> 1039 Punkte

Dem Kulturstandort „ARCHIV“, in der Leipziger Straße 60, die Brandschutzsanierung bezahlen und den Kommunalen Immobilien Service beauftragen endlich langfristige Nutzungsverträge mit dem Archiv e.V. abzuschließen!

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2012 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Der Vorschlag erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt **1039 Punkte** und erreichte damit **Platz 11**. Er wurde unter dieser Nummer in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2011 der Stadtverordnetenversammlung übergeben. Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass im Rahmen der Gremien ein Votum abgegeben wird. Dabei können die Vorschläge in den Fraktionen und Ortsbeiräten erörtert werden. Entscheidungskategorien sind „Annahme“, „Bereits in Umsetzung“, „Prüfauftrag“ oder „Ablehnung“.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam:

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wurden für die brandschutztechnische Sanierung des Gebäudes des Archiv e.V. in der Leipziger Straße im Jahr 2010 225.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im ersten Quartal 2011 erfolgte die Genehmigung des Bauantrages. Dadurch ist die Voraussetzung gegeben, dass mit der brandschutztechnischen Sanierung des Gebäudes begonnen werden kann. Die letztendlich erteilte Baugenehmigung bildet die Grundlage für die dauerhafte Nutzung des Gebäudes in der Leipziger Straße 60 zu Zwecken des Archiv e.V. Weiterhin stellt die Landeshauptstadt Potsdam weitere 100.000 Euro im Jahr 2011 zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird auch weiterhin gemeinsam mit dem Archiv e.V. und der Arbeitsgruppe Jugend- und Soziokultur an der Umsetzung des Vorschlags arbeiten.

Kosten der Umsetzung / Folgekosten:

Abhängig von der „Entwurfsunterlage-Bau“

Umsetzungszeitraum: Laufend

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Ja

Grundlage der Umsetzung:

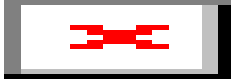
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

>> Vorschlag betrifft folgendes Produktkonto:

2840104.7818000 Einrichtungen Freier Träger, Zuschüsse und Investitionen

>> Realisierungsvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam:

Der Vorschlag befindet sich bereits in der Realisierung.



X Änderungsantrag zur Drucksache Nr.
 Ergänzungsantrag 11/SVV/0825
 Neue Fassung
 öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger – Platz 11 –
Kulturstandort „Archiv“ erhalten

Erstellungsdatum 18.04.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium	
25.04.2012	Hauptausschuss	x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Kulturstandort Archiv wird dauerhaft erhalten.

Der KIS wird beauftragt, den Archiv e.V. bei den notwendigen Sanierungsarbeiten zu unterstützen. Zudem wird der KIS beauftragt, mit dem Archiv e.V. eine vertragliche Regelung zu erarbeiten, die eine gemeinnützige soziokulturelle Nutzung des Gebäudes durch den Verein dauerhaft ermöglicht und sichert.

Konkrete Vorschläge hierfür sind bis Juni 2012 dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zu unterbreiten.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
 Fraktionsvorsitzender

 Unterschrift

Begründung siehe Anlage



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0776

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 18: Archiv endlich dauerhaft sichern

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 29.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.12.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Archiv e.V. sind die noch benötigten Gelder für die Sanierung zur Verfügung zu stellen und dem Verein das Eigentum am Gebäude in der Leipziger Str. 60 zum Zwecke seiner gemeinnützigen soziokulturellen Arbeit zu überschreiben. Außerdem sollte der Kommunale Immobilien Service sofort damit beauftragt werden, den Archiv e.V. bei den Sanierungsarbeiten zu unterstützen.

gez. P. Schüler
Vorsitzender der StVV

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2013/14 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Der Vorschlag erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt **3632 Punkte**. Er wurde unter der **Nummer 18** in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 7. November 2012 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Ergänzung:Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam:

Durch die Landeshauptstadt Potsdam werden derzeit für die brandschutztechnische Sanierung des Gebäudes 625.000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Verein prüft verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung durch weitere Fördermittel. Weiterhin prüft die Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam mit dem Archiv e.V. Möglichkeiten zur Eigentumsübertragung des Gebäudes.

Kosten der Umsetzung / Folgekosten:

Die Förderung der Jugend- u. Soziokultur ist eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt Potsdam. Für die Umsetzung des Vorschlags müssten zusätzlich 525.000 Euro (Gesamtkosten 1,15 Mio. Euro) bereitgestellt werden.

>> Aktualisierung vom Mitte Oktober 2012:

-

>> Vorschlag betrifft folgendes Produktkonto:

-

>> Realisierungsvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam:

-

Originalvorschlag:

Der alternative soziokulturelle Kulturpalast in der Leipziger Straße ist von Schließung bedroht! Wie der öffentliche Diskurs zweifelsfrei gezeigt hat, ist das Archiv seit 18 Jahren ein in Potsdam unverzichtbarer Standort für nicht-gewinnorientierte, unkommerzielle, niedrighschwellige, partizipative und alternative Soziokultur! Nun schon seit 4 Jahren kämpft das Archiv täglich ums Überleben: Viele Auflagen im Brand- und Schallschutz sowie bei der denkmalschutzgerechten Substanzerhaltung machen umfassende Sanierungen am Vereinsgebäude nötig. Obwohl Stadtverwaltung und Verein sich bereits sehr bemüht haben, fehlen für die Sanierung immer noch Teile der notwendigen Gelder.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Archiv e.V. die noch benötigten Gelder für die Sanierung zur Verfügung zu stellen und dem Verein das Eigentum am Gebäude in der Leipziger Str. 60 zum Zwecke seiner gemeinnützigen soziokulturellen Arbeit zu überschreiben. Sollte der Verein sich auflösen oder seiner gemeinnützigen Soziokulturellen Tätigkeit nicht mehr nachkommen, muss das Gebäude natürlich sofort an die Stadt zurückfallen! Außerdem sollte der Kommunale Immobilien Service sofort damit beauftragt werden, den Archiv e.V. bei den Sanierungsarbeiten zu unterstützen: mit dem vorhanden Know-How in Projektsteuerung und bautechnischen sowie baurechtlichen Fragen sollte der KIS den Verein kooperativ bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten und der damit zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten begleiten.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0209

öffentlich

Betreff:

Finanzielle Unterstützung des Archiv e.V. für eine baldige Wiedereröffnung des soziokulturellen Standorts Leipziger Str. 60

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 20.03.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.03.2013 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Archiv e.V. dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein die für den Abschluss der ersten Bauphase benötigten Geldmittel in maximaler Höhe von 100.000 € umgehend zugewendet werden. Die erste Bauphase beinhaltet die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Erdgeschoss des Gebäudes und die Installation einer Lüftungsanlage zum Zweck einer baldigen Wiederöffnung (spätestens 31.06.2013) und zur Erteilung einer dauerhaften wenn auch eingeschränkten Betriebsgenehmigung.

Dem Hauptausschuss ist regelmäßig in jeder zweiten Sitzung zu diesem Thema zu berichten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Je schneller der Archiv e.V. seine Veranstaltungstätigkeit wieder aufnehmen und damit wieder Einnahmen generieren kann, desto geringer ist das Risiko den soziokulturellen Standort aufgrund von finanzieller Handlungsunfähigkeit des Betreibervereins dauerhaft zu verlieren.

In den vergangenen 3 Monaten hat der Archiv e.V. circa 40.000 € an Spenden eingeworben und sich in sehr großer Eigeninitiative der Vereinsmitglieder an die zügige Umsetzung der ersten Bauphase gemacht. Dabei hat er bereits große Fortschritte erzielt und viele Bauaufgaben im Bereich Brandschutz trotz der kalten Jahreszeit schon in Eigenleistung erledigt.

Die finanziellen Mittel reichen aber nicht aus, um den durch die Bauaufsicht erteilten Auflagen in Hinblick auf die Installation einer Lüftungsanlage gerecht zu werden.

Es ist daher dringend geboten, dem Verein nun unterstützend beizustehen und ihm die für die erste Bauphase noch benötigten Gelder – allerdings in maximaler Höhe von 100.000 € - schnellstmöglich zuzuwenden, so dass der Archiv e.V. zeitnahe eine dauerhafte Betriebserlaubnis zumindest für das Erdgeschoss des Gebäudes erhalten und seinen Veranstaltungsbetrieb zur Generierung von Eigenmitteln und zum Unterhalt der Liegenschaft wiedereröffnen kann.

Der soziokulturelle Standort Archiv wäre damit mittelfristig gesichert ist.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0215

öffentlich

Betreff:

Änderung der Fernwärmesatzung

Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP

Erstellungsdatum 20.03.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

08.05.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Auswirkungen eine Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Potsdam hat, mit dem Ziel der Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Gebäude mit dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung im Fernwärmevorranggebiet, die bei gleicher Wärmebereitstellung zu einer niedrigeren nachgewiesenen CO₂-Emission führen. Dabei sind sowohl die Kohlendioxidminderungspotenziale als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Fernwärmenetzes sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzende/r SPD

S. Hüneke
Bündnis 90/Die Grünen

J. Osten-Sacken
FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bisher sind lediglich dezentrale Anlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, die auf Basis überwiegend regenerativer Energie betrieben werden. Das Prüfergebnis soll insbesondere Auskunft darüber erteilen, ob mit der angefragten Ausdehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zusätzliche Kohlendioxidminderungspotenziale erschlossen werden können.

Der Anschlusszwang schränkt die freie Marktauswahl der Gebäudenutzer bei Wärmeversorgungs-lösungen und den Wettbewerbsgrundsatz stark ein. Vor diesem Hintergrund steht die EWP in einer besonderen Verantwortung und es sollte darauf geachtet werden, dass die Fernwärmeversorgung eine höhere CO₂-Einsparung erzielt als andere Versorgungs-lösungen.

Das primäre Ziel eines jeden Klimaschutzkonzeptes sollte der Klimaschutz, also die CO₂-Einsparung sein. Die KWK-Fernwärme mit fossilem Brennstoff und einem Gesamtnutzungsgrad von 76,1 % ist also, wie jede andere CO₂-Einsparmaßnahme, ein Mittel zum Zweck.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0312

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Einreicher: Bereich Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 16.05.2013

Eingang 902: 16.05.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH gemäß Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:**I. Sachverhalt**

Für die ProPotsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012. Die letzte Änderung betraf die Erweiterung des Aufsichtsrates auf zwölf Mitglieder.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Überarbeitung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam an die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrages anzupassen sind.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen wurde der Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH überarbeitet. In der beiliegenden Synopse werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die ProPotsdam GmbH gegenübergestellt.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - sind im angepassten Gesellschaftsvertrag gesichert.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH entspricht dem des Mustergesellschaftsvertrages. Bei der Festlegung der Wertgrenzen in § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 des angepassten Gesellschaftsvertrages wurden unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist wie bisher geregelt, dass drei der zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Es handelt sich dabei um sachverständige Dritte, die nicht Vertreter der Gemeinde sind. In Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren ist dies nun mit einem Vorschlags- bzw. Benennungsrecht von externen sachkundigen Fachverbänden verbunden. Das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für das Mitglied, welches Volljurist sein soll, soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, für das Mitglied mit speziellen Erfahrung im Bankwesen soll der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und für das Mitglied mit speziellen Erfahrung in der Wohnungswirtschaft soll der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Diese drei Fachverbände wurden im Vorfeld angeschrieben und - vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH - deren generelle Bereitschaft der Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Benennungsrechts für jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH erfragt. Die Fachverbände haben ihr Interesse bekundet, das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht wahrzunehmen.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH nochmals separat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anlage

- Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
- angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH (auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">"PRO POTSDAM GmbH"</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ProPotsdam GmbH„</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Grundsätze</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen am im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Landeshauptstadt steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Alle gemeindefirtschaftlichen Regelungen finden auch auf die Tochterunternehmen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 51.130.000 (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>

<p style="text-align: center;">§5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
<p style="text-align: center;">§6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den Oberbürgermeister oder durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der</p>

~~(6) Die Geschäftsführer sowie zuständige Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.~~

Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten, ~~soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen wurden:~~
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung ~~und~~ Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) ~~Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,~~

 - g) ~~Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,~~

 - s) ~~Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,~~

 - r) ~~Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan~~

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung **bzw.** Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung **des Unternehmens** gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) **Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,**
 - f) **Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - g) **Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,**
 - h) **Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,**
 - i) **Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,**
 - j) **Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,**
 - k) **Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - l) **Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €,**

~~erfolgt ist,~~

- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,~~
- ~~g) Wahl des Abschlussprüfers,~~
- ~~h) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,~~
- ~~e) Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12,~~
- ~~j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,~~

- ~~h) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~i) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~k) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung von § 10 (2) a) Gesellschaftsvertrag,~~
- ~~m) Grundsätze zu Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,~~
- ~~n) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,~~

- u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- ~~t) Benennung und Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften,~~

soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- m) Feststellung des Jahresabschlusses, **des Konzernabschlusses** und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ **der Abschlussprüferin,**
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,**
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates **und seiner Ausschüsse,**
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,**

- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes **der Aufsichtsratsmitglieder,**
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,**

- u) Befreiung der Geschäftsführer/**innen** von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,**
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,**

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- **und Beteiligungs**unternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

<p>(2) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers bezüglich seiner Amtsführung bei diesen Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der Geschäftsführer ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den Geschäftsführer schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 1, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmte Wertgrenze nicht überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze soll sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p> <p>Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) als Vorsitzender der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder ein von ihm zu entsendendes Mitglied, das den Vorsitz führt,</p> <p>b) drei von der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, ausgewählte Mitglieder, von denen je ein Mitglied Volljurist ist bzw. über</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen</p>

Berufserfahrung im Bankwesen bzw. Stadtplanung und Wohnungswirtschaft verfügt und

~~e) acht von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Benennung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.~~

~~Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der amtierende Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1. Die erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit.~~

~~(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.~~

~~(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten abberufen werden.~~

~~Für die von der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 8 Abs. 2 c entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind bei der Abberufung die Rechte der Fraktionen entsprechend der kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.~~

~~(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.~~

Regelungen entsandt werden,

c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, **ein Mitglied** über Berufserfahrung im Bankwesen **und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.**

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates **beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung.** Die Amtszeit **endet mit** Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. **Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte** bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 **fort.** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/**Entsendung** für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/**Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.**

(3) **Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**

§9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

~~(1) Die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nimmt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder das von ihm gemäß § 8 Abs. 1 a benannte Mitglied wahr. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen.~~

~~Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat wird nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen, sobald und sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (dabei ist der Poststempel des Absendeortes maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Ladung und Unterlagen sind zeitgleich der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Potsdam zuzuleiten. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

~~(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam können an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.~~

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird **vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in** einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, **mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr**. Die Einberufung erfolgt schriftlich **(mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben)** unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag **des Zugangs** der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von **drei** Wochen liegen. In dringenden Fällen kann **der/ die Vorsitzende** eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; **§ 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.**

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ **einer** Geschäftsführer/in oder **einem Viertel** der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. **Absatz 1 gilt** entsprechend.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/**innen** des **Bereiches** Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam **sind befugt**, an den Sitzungen des Aufsichtsrates **aktiv mit Rederecht** teilzunehmen.

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108, Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens dreiviertel der entsprechend § 8 Abs. 2 berufenen Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates innen einer von diesem/dieser zu setzenden Frist auch schriftlich oder telekommunikativ beschlossen werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.</p> | <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihr/ seines/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> |
|--|--|

<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, ebenso dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber von Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/er oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der PRO POTSDAM GmbH" abgegeben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und empfehlende Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
--	---

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. ~~Insbesondere~~ berät und überwacht er die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich ~~sowie bei der Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.~~
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt insbesondere zu den nachfolgend genannten Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen ab:~~
- a) ~~Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen,~~
 - b) ~~Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers~~
 - c) ~~Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleiche,~~
 - d) ~~Festlegung von Zustimmungsvorbehalten für weitere Geschäfte gemäß § 7 (3).~~
- (3) ~~Der Aufsichtsrat berät über den Wirtschaftsplan sowie dessen wesentliche Änderungen und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.~~
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- e) ~~Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,~~

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. **Der Aufsichtsrat** berät und überwacht die Geschäftsführung, **insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.**
- Der Aufsichtsrat** vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. **Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.**
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und **kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) **Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.**
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) **Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,**

- ~~a) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,~~
- ~~d) Erteilung und Widerruf von Prokura, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~g) Geschäftsanweisungen für ausgewählte Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften, soweit dadurch nicht in die Kompetenzen der Aufsichtsräte der jeweiligen Tochtergesellschaften eingegriffen wird.~~

- b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.**

(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und Vergleiche oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,**
- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,**

~~(5) Sofern der Abschluss eines Geschäfts im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, weil wichtige Belange der Gesellschaft gefährdet werden und absehbar ist, dass der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig über das Geschäft beschließen kann, darf die Geschäftsführung das Geschäft abschließen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Geschäft zugestimmt hat und wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen darf, dass der Aufsichtsrat das Geschäft genehmigen werde. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht eingeholt werden, so entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.~~

- c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht **rechtzeitig** eingeholt werden, so **handelt** die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, **spätestens jedoch in der nächsten Sitzung** mitzuteilen. **Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.**

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ~~die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.~~
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) ~~Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.~~
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge und auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu ~~beschließenden~~ Geschäftsanweisung.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen**.
- (2) Ist nur ein/ **eine** Geschäftsführer/**in** bestellt, so vertritt er/ **sie** die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/**innen** bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/**innen** gemeinschaftlich oder einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** in Gemeinschaft mit einem/ **einer** Prokuristen/**in** vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen** ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) **Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.**
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu **bestätigenden** Geschäftsordnung.
- (6) **Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.**
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

<p>(7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG, insbesondere mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfts, die Lage und Liquidität der Gesellschaft.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie die Personalplanung. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Plansätzen des Wirtschaftsplanes ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und ~~sedann~~ den Gesellschaftern ~~zur Feststellung des Jahresabschlusses~~ vorzulegen. ~~Der Aufsichtsrat legt Art und Umfang der Stellungnahme der Geschäftsführung zu Feststellungen des Prüfungsberichtes fest.~~ Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ~~hat sich~~ auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang**) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. **Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht **und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin** sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und **gleichzeitig** der Gesellschafterin vorzulegen. **Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.** Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ **die Abschlussprüferin** ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- **und Beteiligungsgesellschaften.**

<p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§14 Beteiligung am Ergebnis</p> <p>(1) Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p> <p>(4) Sonstige Vermögenswerte, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Vorfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet</p>	

<p>haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach gesetzlicher Vorschrift und jedenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,„

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,„

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktagen betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der **Stadtverordnetenversammlung** **Gesellschafterversammlung** auf Vorschlag von Fachverbänden **entsandt bestellt** werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0331

öffentlich

Betreff:

Untersuchung Regio-Stadtbahn Potsdam

Einreicher: Fraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 21.05.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.06.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens die Möglichkeiten einer Erweiterung des Potsdamer SPNV Netzes durch die Nutzung der Zweisystemtechnik prüfen.

I. Stufe:

Vor der Beauftragung der Untersuchung ist über mögliche Streckenführungen und Prüfinhalte eine gemeinsame Auffassung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu entwickeln.

Zu diesem Zweck werden Oberbürgermeister und Vorsitzender der SVV gebeten, mit Landrat und Kreistagsvorsitzendem von Potsdam-Mittelmark Kontakt aufzunehmen, um in gemeinsamen Sitzungen von Hauptausschuss und Stadtentwicklungsausschuss das Projekt Regio-Stadtbahn Potsdam zu beraten.

Alle von der Planung betroffenen Gemeinden sind im Vorfeld der Untersuchung in geeigneter Form von den Plänen zu informieren.

Fortsetzung Beschlussvorschlag Seite 2

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

gez. Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

einstimmig mit Stimmenmehrheit Ja Nein Enthaltung

erledigt abgelehnt

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Fortsetzung Beschlussvorschlag:II. Stufe:

Die DB-Netz und ggf. weitere Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur, das Eisenbahnbundesamt und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sind über die Absichten zur Prüfung einer Erweiterung des Potsdamer SPNV-Netzes durch die Nutzung der Zweisystemtechnik zu informieren und um Beteiligung zu bitten.

III. Stufe:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach der erfolgten Abstimmung den VIP als Tram-Anbieter in der Region mit der Ausschreibung und Projektleitung einer Machbarkeitsuntersuchung zu beauftragen.

Untersucht werden soll anhand von

- aktuellen Strukturdaten,
- den Entwicklungsprognosen (Bevölkerungsentwicklung- und Verkehrsentwicklung) für die Region,
- den zwischenzeitlichen Erfahrungen anderer Städte mit der Zweisystemtechnik
- und einer Quelle-Ziel-Matrix,

welche möglichen Entlastungseffekte für Verkehr (Modal-Split) und Umwelt in der Region erreicht werden könnten sowie welche wirtschaftlichen Chancen durch die Streckenerweiterung.

Angestrebte Ziele sind

- die langfristige Schaffung eines attraktiven SPNV für die Region Potsdam und Potsdam-Mittelmark durch möglichst umsteigefreies Reisen aus dem Umland in die Innenstadt (nicht nur zum Potsdamer Hauptbahnhof),
- eine Verschiebung des Modal-Split zugunsten der schienengebundenen Verbindung zwischen Potsdam und den Umlandgemeinden,
- eine Verbesserung der Anbindung der neuen Ortsteile durch den SPNV,
- Eine Optimierung der Verbindung zwischen den Wissenschaftsstandorten.

Neben Realisierung und Wirtschaftlichkeit sollen auch Potentiale für das prognostizierte Bevölkerungswachstum in der Region in die Betrachtung mit eingebunden werden.

Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Potsdam-Mittelmark sollen insbesondere die folgenden Varianten beraten und diese ggf. durch von den Gemeinden und dem Landkreis gewünschte Haltepunkte für die Machbarkeitsstudie ergänzt werden:

Varianten:

- A) Anbindung Beelitz I:
Potsdam Hauptbahnhof – Tram Linie 91 – Rehbrücke – Wilhelmshorst – Michendorf – Seddin – Beelitz Stadt
- B) Anbindung Beelitz II
Pirschheide – Caputh-Geltow – Schwielowsee – Ferch-Lienewitz – Michendorf / Beelitz Stadt
- C) Kombination Beelitz I+II im Ringverkehr
- D) Als Ergänzung zum bestehenden RE 1 Angebot:
Wendepunkt Betriebshof Havelbus Werder [als Erschließung Neubaugebiet Havelaue] – Halt Zufahrt Blütentherme –Werder Bahnhof– Schwielowsee/ OT Wildpark-West - Potsdam Park Sanssouci – Potsdam
- E) Anbindung von Stahnsdorf-Kleinmachnow-Teltow
Abzweig vom Bahnhof Griebnitzsee - Dreilinden - Mahlower Schleuse – Stahnsdorf - Kleinmachnow -Teltow [im vgl. zur bereits untersuchten Tramanbindung nach Teltow über Stern]
- F) Anbindung Potsdamer Norden I
(Spandau) – (Priort) – Satzkorn – Marquardt – Bornim-Grube – Golm – Sanssouci – Charlottenhof – Ministerienstandort von-Tresckow-Straße / Dortustraße – Potsdam Hbf – Griebnitzsee
- G) Erschließung Potsdamer Norden II
Abzweig von Marquardt - Fahrland – Krampnitz – Neu-Fahrland [im Vergleich zu noch zu ermittelnden Kosten für die Anbindung von Krampnitz an die Tram mittels Brückenerweiterungsbauten in Neu-Fahrland]

Darüber hinaus sollten geprüft werden, wie durch

- die Ergänzung der bestehenden Busverbindungen und
- ein Zubringer- und Ringbusliniennetz zu den Regio-Stadtbahn-Haltepunkten,
- sowie ergänzende Angebote für Park+Ride Stellplätzen, Car-Sharing und Bike-Sharing Angebote an den Regio-Stadtbahn-Haltepunkten,

eine weitere Entlastung der Region vom Individualverkehr zu erreichen.

IV. Stufe:

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen anschließend von den Gebietskörperschaften Potsdam und Potsdam-Mittelmark gemeinsam bewertet werden.

Begründung:

Die Diskussion um die umweltorientierte Verkehrssteuerung (Pfortnerampel) wird auch deshalb so kontrovers geführt, weil sich die Landeshauptstadt Potsdam eines restriktiven Regulativs zur Verminderung der Schadstoffemissionen bedient, ohne dass es derzeit ausreichend attraktive Alternativen zur Nutzung des PKW für die Bewohner des Umlandes gibt.

Zur Lösung der Verkehrsprobleme und der daraus resultierenden Umweltbelastungen in Potsdam und dem Potsdamer Umland bedarf es neuer Angebote, die eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellen. Nur wenn es eine attraktive Alternative zum Auto gibt, mit der man schnell und komfortabel zwischen dem Umland und der Stadt pendeln kann, wird eine Veränderung des Nutzerverhalten eintreten.

Die Einwohnerentwicklung in Potsdam und den Umlandgemeinden wird sich bekanntermaßen positiver entwickeln als die meisten Prognosen in den letzten Jahrzehnten angenommen haben. Einher geht dies mit einer erheblichen Zunahme des MIV. Dies geht mit einer sich zuspitzenden Verkehrssituation einher.

Dabei kann insbesondere der schienengebundene Personennahverkehr (SPNV) einen Beitrag zur Entlastung leisten. Gegenüber einem verstärkten Angebot von Busverbindungen ist der SPNV aufgrund der überwiegend separaten Trassenführung ein Verkehrsmittel, welches unabhängig von der übrigen Verkehrsbelastung fährt.

Auch gegenüber der Nutzung von Fahrrädern /Pedelecs bietet der SPNV witterungsunabhängige Entlastung vom MIV.

Allerdings ist der Ausbau des bestehenden Potsdamer Straßenbahnnetzes durch eine Überlandstraßenbahn, wie sie zum Beispiel auf der Strecke Friedrichshagen-Schöneiche-Rüdersdorf betrieben wird, nur mit einem großem finanziellen Aufwand und einem erheblichen Planungsaufwand möglich.

Abhilfe könnte ggf. die Verknüpfung von Straßenbahnsystem und bestehenden DB-Schienensystem schaffen. Bei dieser Möglichkeit wird auf den bestehenden Gleissystemen von Straßenbahn und DB-Netz eine Schienenverbindung geschaffen. Durch die Nutzung vorhandener Gleise wird eine geringere Investition als bei der Neuanlage einer Bahntrasse benötigt. Das System wird in Deutschland bereits in mehreren Städten erfolgreich genutzt. Dazu gehören Karlsruhe, Saarbrücken, Kassel, Chemnitz und Zwickau. Auch in anderen europäischen Regionen wurde das System bereits erfolgreich umgesetzt.

Auch in Potsdam wurden von verschiedener Seite bereits Überlegungen für die Nutzung der Zweisystem-Bahn-Technik gemacht. Allerdings wäre der mit dem Antrag gewählte Ansatz deutlich weitergehender.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0538

Betreff:

öffentlich

Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Erstellungsdatum 20.08.2013

Eingang 902: 21.08.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.08.2013	Ausschuss für Finanzen		
27.08.2013	Ausschuss für Bildung und Sport		
28.08.2013	Hauptausschuss		
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) wird ermächtigt, zur Umsetzung eines der drei Entwürfe der Preisträger Verhandlungen mit den 3 Preisträgern aufzunehmen und einen Generalplanervertrag zu schließen.
2. Die jährliche Bezuschussung der SWP durch die Landeshauptstadt Potsdam für den Betrieb der Bäder darf nach Inbetriebnahme des neues Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg (SFB) 3,5 Mio. EUR jährlich nicht übersteigen.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

zurückgestellt zurückgezogen

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit sind im Haushaltsplan bis 2017 folgende finanzielle Mittel geplant:

Produktkonto: 4241000.5315000 Sportstätten und Bäder – Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

2013	2014	2015	2016	2017
1.685.300 EUR	1.735.300 EUR	1.735.300 EUR	1.735.300 EUR	2.765.300 EUR

Ab dem Jahr 2017 ergibt sich nach Auskunft und Kalkulationen der SWP insgesamt ein Zuschussbedarf bis zu 3,5 Mio. EUR. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bisher kalkulierter Zuschussbedarf SFB jahresdurchschnittlich	1,552 Mio. EUR
---	----------------

+ erhöhte Finanzierungskosten infolge der höheren Baukosten	0,440 Mio. EUR
---	----------------

Zwischensumme gerundet

2,000 Mio. EUR

+ 7%-ige Umsatzsteuerpflicht der LHP auf den Bäderzuschuss	0,140 Mio. EUR
--	----------------

Zwischensumme

2,140 Mio. EUR

+ 10%-iger Risikozuschlag auf den SFB-Zuschuss (2,140 Mio. EUR)	0,214 Mio. EUR
---	----------------

+ Zuschussbedarf Kiezbad Stern incl. 7% Umsatzsteuer	1,116 Mio. EUR
--	----------------

Gesamtzuschussbedarf

3,470 Mio. EUR

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
2	1	3	2	2	210	sehr große

Begründung:

Vom 22.03. bis zum 09.07.2013 hat die Stadtwerke Potsdam GmbH auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 12/SVV/0390 und des vorangegangenen Städtebaulichen Wettbewerbs einen Realisierungswettbewerb für das Sport- und Freizeitbad am Brauhausberg durchgeführt. Der Hauptausschuss ist über die Ergebnisse und deren Auswirkungen informiert worden.

Vor einer Beauftragung des Generalplaners für das Sport- und Freizeitbad ist ein Beschluss der SVV zur Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes gemäß DS 12/SVV/0515, Punkt 3 erforderlich. Im Sinne der avisierten Zeitschiene bzgl. der Fertigstellung des Bades am Ende des Jahres 2016, ist eine Beschlussfassung der SVV im Monat September vorgesehen. Eine Überweisung der Vorlage durch die SVV in weitere Ausschüsse hätte einen Fertigstellungsverzug von mehreren Monaten zur Folge, da u.a. im Oktober keine SVV vorgesehen ist.

In der Anlage 1 sind die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbes und deren Auswirkungen dargelegt. Es werden nochmals die vorgegebenen wesentlichen Bestandteile des Raum- und Funktionsprogrammes und Kennzahlen der Nutz-, Wasser-, Frei- und sonstigen Flächen dargestellt. Diese wurden von den Preisträgern erfüllt und sind plausibel. Es werden Aussagen zum Kosten- und Investitionsrahmen bezogen auf die Preisträgerarbeiten inklusive einer Plausibilitätsprüfung dieser Angaben durch die SWP GmbH gemacht. Daraus ergibt sich ein erforderlicher jährlicher Zuschuss der LHP für den Betrieb/ Unterhaltung der Bäder in Höhe von bis zu 3,5 Mio. EUR.

STADTWERKE
POTSDAM



Echt
Potsdam.

**BAD
POTSDAM**



Potsdams neues Sport- und Freizeitbad

Informationen zu den Ergebnissen
des Wettbewerbes

Information im Hauptausschuss am 14. August 2013

Ergebnisse des Wettbewerbes



Preisträger 1:
gmp Generalplanungsgesellschaft mbH, Berlin



Preisträger 2:
Gewers & Pudewill GmbH, Berlin



Preisträger 3:
Ludes Generalplaner GmbH, Berlin

I. SVV-Beschlüsse

Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung für den Bau eines Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg (ab hier: SFB)

- **Beschluss der SVV vom 06.06.2012**

Vorlage 12/SVV/0390

- **Beschluss der SVV vom 19.09.2012**

Vorlage 12/SVV/0515

II. Raum- und Funktionsprogramm

Ergebnisse der Prüfungen der Entwürfe hinsichtlich ihres Raumprogramms

- die badfachlichen Vorgaben / Kennzahlen sind von allen drei Preisträgern erfüllt
- die städtebaulichen Vorgaben werden eingehalten:
 - Bebauung des nördlichen Brauhausbergfußes
 - eine öffentlich nutzbare und erlebbare Grünfläche am östlichen Fuß des Brauhausberges wird von 2 Preisträgern erhalten
- der Fitnessclub ist bei allen 3 Preisträgern erst im 2. Bauabschnitt vorgesehen
- alle 3 Entwürfe sind funktional, das Betreiberkonzept ist bei allen 3 Entwürfen umsetzbar

III. Kosten- und Investitionsrahmen

- **Wesentliche Vorgabe:**

Der Kostenrahmen von 23 Mio. € (netto, ohne Parkflächen) für den Neubau eines Sport- und Freizeitbades darf nicht überschritten werden.

- **Grobkostenschätzungen der Preisträgerentwürfe**

Preisträger	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 300 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	20.100.000 €	3.800.000 €	23.900.000 €	5.280.000 €	1.770.000 €	30.950.000 €
2. Preis	21.416.927 €	3.665.650 €	25.082.577 €	4.501.563 €	k. A.	29.584.140 €
3. Preis	19.477.000 €	3.506.000 €	22.983.000 €	3.278.000 €	244.000 €	26.505.000 €

Kosten für die Grundstückerschließung (KGR 200) und für energetische Maßnahmen, die über den aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

III. Kosten- und Investitionsrahmen

Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der Kostenschätzungen

- Überprüfung der Bruttogeschossfläche (BGF) anhand der vorliegenden Pläne
- die den Baukosten der KGR 300 - 600 zugrunde liegenden Annahmen und Kennzahlen können erst nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern verbindlich bewertet werden
- Ansatz von 230 Tiefgaragenstellplätzen: Bewertung mit 17.200 € pro Stellplatz
- Ansatz von pauschal ca. 350.000 € für die KGR 200 (Herrichten und Erschließen), die nicht in den Aufgabenbereich der Architekten fällt
- Aktualisierung der Planungs- und Baunebenkosten (KGR 700) aufgrund der am 17.07.2013 in Kraft getretenen neuen HOAI (Kostensteigerung um ca. 5-6% auf 26% der Baukosten)
- Preisträger 1: Anpassung der Angaben für KGR 300-600 notwendig, da Teilmaßnahmen aus dem Kostenblock „Städtebau“ (Dachsaunagarten) zu den Grundkosten gehören

III. Kosten- und Investitionsrahmen

Grobkosten nach Plausibilitätsprüfung durch die SWP

Preisträger	Herrichten Grundstück	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 200	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 200 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	350.000 €	21.180.000 €	5.597.800 €	27.127.800 €	3.960.000 €	690.000 €	31.777.800 €
2. Preis	350.000 €	21.416.927 €	5.659.401 €	27.426.328 €	3.960.000 €	k. A.	31.386.328 €
3. Preis	350.000 €	19.477.000 €	5.155.020 €	24.982.020 €	3.960.000 €	287.920 €	29.229.940 €

Die Baukosten (KGR 300-600) in Spalte 3 wurden wie von den Preisträgern angegeben übernommen (Ausnahme: Preisträger 1). Nach Aufklärung der Annahmen für die Grobkostenschätzungen im Rahmen der Verhandlungsgespräche mit den Preisträgern können sich noch Abweichungen zu den Baukostenangaben ergeben.

Kosten für energetische Maßnahmen, die über aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

III. Kosten- und Investitionsrahmen

Gegenüberstellung der Kostenangaben der Preisträger und der SWP nach Plausibilitätsprüfung

Preisträger	Badkosten		Gesamtkosten	
	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP
1. Preis	23.900.000 €	27.127.800 €	30.950.000 €	31.777.800 €
2. Preis	25.082.577 €	27.426.328 €	29.584.140 €	31.386.328 €
3. Preis	22.983.000 €	24.982.020 €	26.505.000 €	29.229.940 €

Feststellung:

1. Die Kosten für den reinen Badneubau liegen bis zu 4,5 Mio. € höher
2. Die Kosten für die Tiefgarage liegen bei ca. 4,0 Mio. €
3. Die Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen liegen bei ca. 0,3 – 0,7 Mio. €

IV. Finanzierungskonzept

Wesentliche Vorgaben:

- Kostenrahmen von 23,0 Mio. € für den Neubau des SFB darf nicht überschritten werden
- zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung der Stellplätze, sind darin nicht enthalten
- Verkaufserlös (6 Mio. € angestrebt) ist zur teilweisen Co-Finanzierung einzusetzen

Feststellung:

- Investitionskosten 29,2 – 31,8 Mio. €, vorbehaltlich Plausibilisierung der Baukostenansätze nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern
- Finanzierung durch SWP
- Kreditaufnahme nach Projektfortschritt und Marktgegebenheiten durch SWP
- Verkauf der Grundstücke südlicher Brauhausberg frühestens ab 2017 möglich
 - möglicher Verkaufserlös ca. 6 Mio. €
 - Verwendung zur teilweisen Kredittilgung

V. Bezuschussung durch LHP

Wesentliche Vorgaben:

- jährliche Bezuschussung von ca. 2,59 Mio. € für die Hallenbäder
- höhere Bezuschussung ist aufzuschlüsseln und SVV gesondert zur Abstimmung vorzulegen

Sport- und Freizeitbad Am Brauhausberg (SFB) (Alle Angaben in T€)	Beschluss vom 06.06.2012	nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung
Investition	23.000	31.800
Verkaufserlös	6.000	6.000
Finanzierungssumme	17.000	25.800
Zuschuss Summe 30 Jahre Betrieb SFB	- 47.721	- 61.521
Zuschuss p. a. im Durchschnitt SFB	- 1.552	- 2.001
Zuschuss p. a. im Durchschnitt Kiezbad Stern (KBS)	-1.043	-1.043
Zuschuss p. a. im Durchschnitt gesamt (netto)	- 2.595	- 3.044
Abweichung zum Beschluss		- 449

V. Bezuschussung durch LHP

Feststellung:

- jährliche Bezuschussung nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung ca. 3.044 Mio. €
- Veränderung zukünftiger Bezuschussungen nach Verhandlungsgesprächen mit Preisträgern möglich

Die Höhe des zukünftigen Betriebskostenzuschusses gemäß Bäderfinanzierungsvertrag ist in hohem Maße abhängig von:

- der Höhe der Investition (5% Zinsen + Abschreibungen) für den Bau des neuen SFB
- der Höhe der Verkaufserlöse (5% Zinsen) für den Verkauf des südlichen Grundstücksteils
- der Wirtschaftlichkeit des neuen SFB (Entwicklung von Betriebserträgen und Betriebskosten)

V. Bezuschussung durch LHP

Auswirkungen verschiedener Veränderungen von derzeitigen Planungsannahmen auf den künftigen Betriebskostenzuschuss

(Alle Angaben in T€)	1	2	3	4	5	6	7
Veränderung zu heutigem Kenntnisstand	Investition steigen um 9,2 Mio €	Investitionen steigen um 5 Mio €,	Investitionen steigen um 5 Mio €, Verkaufserlöse entfallen (=0 €)	Betriebserträge sind 10% geringer	Betriebskosten sind 10% höher	Verkaufserlöse nur 3 Mio €, Betriebskosten 5% höher	Investitionen steigen um 1,4 Mio.€, Verkaufserlöse nur 3 Mio €, Betriebserträge sind 3% geringer, Betriebskosten sind 3% höher
Betriebserträge (ohne Zuschuss)*	169.850	169.850	169.850	152.865	169.850	169.850	164.754
Betriebskosten*	-179.060	-179.060	-179.060	-179.060	-196.966	-188.013	-184.431
Betriebsergebnis*	-9.210	-9.210	-9.210	-26.195	-27.116	-18.163	-19.677
Investitionskosten	41.000	36.800	36.800	31.800	31.800	31.800	33.000
Verkaufserlös südlicher BHB	6.000	6.000	0	6.000	6.000	3.000	3.000
Finanzierungssumme	35.000	30.800	36.800	25.800	25.800	28.800	30.000
kumulierter Zuschuss SFB (30a)	-76.627	-69.551	-73.178	-78.506	-79.427	-72.290	-76.055
Zuschuss p. a. SFB	-2.492	-2.262	-2.380	-2.553	-2.583	-2.351	-2.473
Zuschuss Kiezbad am Stern p. a. (-1.043	-1.043	-1.043	-1.043	-1.043	-1.043	-1.043
Zuschuss mit KBS im	-3.535	-3.304	-3.422	-3.596	-3.626	-3.394	-3.516
Umsatzsteuer (7%)	-247	-231	-240	-252	-254	-238	-246
Zuschuss mit KBS im	-3.782	-3.536	-3.662	-3.847	-3.879	-3.631	-3.762

VI. Beschlussempfehlung

Beschlussempfehlung an die SVV:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH wird ermächtigt, zur Umsetzung eines der drei Entwürfe der Preisträger Verhandlungen mit den 3 Preisträgern aufzunehmen und einen Generalplanervertrag zu schließen.

Die jährliche Bezuschussung der SWP durch die LHP für den Betrieb der Bäder darf nach Inbetriebnahme des neues Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg 3,5 Mio. € jährlich nicht übersteigen.

VII. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

Wesentliche Vorgabe:

Die Schwimmhalle ist bis zur Fertigstellung des neuen SFB in Betrieb zu halten.

Feststellung:

- Die Betriebsgenehmigung des bestehenden Bades Am Brauhausberg läuft am 30.11.2014 aus.
- Eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung ist voraussichtlich bis maximal Ende 2016 möglich.

VII. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

- | | |
|--|---------|
| • Beschluss SVV über Kostenrahmen: | 09/2013 |
| • Beginn der Verhandlungen mit Preisträgern: | 10/2013 |
| • Abschluss Architektenvertrag: | 12/2013 |
| • Beginn Planungen: | 12/2013 |
| • Ausschreibung Projektsteuerungsleistungen: | 02/2014 |
| • Bauantrag: | 04/2014 |
| • Ausschreibung Bauleistungen: | 08/2014 |
| • Baubeginn: | 12/2014 |
| • Fertigstellung: | 10/2016 |

Feststellung:

Die genannten Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zum 30.09.2013 ein Beschluss der SVV über die Bezuschussung der SWP für den Bäderbetrieb getroffen wird. Eine spätere Beschlussfassung der SVV in der nächsten Sitzung am 06.11.2013 bewirkt eine Verschiebung des Fertigstellungstermins um mindestens 3 - 5 Monate.

STADTWERKE
POTSDAM



Echt
Potsdam.

**BAD
POTSDAM**





Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0500

Betreff:

**Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs,
Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes**

öffentlich

bezüglich

DS Nr.: 12/SVV/0390 und 12/SVV/0515

Erstellungsdatum 14.08.2013

Eingang 902: 14.08.2013

Einreicher: FB Bildung und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
14.08.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Vom 22.03. bis zum 09.07.2013 hat die Stadtwerke Potsdam GmbH auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 12/SVV/0390 und des vorangegangenen Städtebaulichen Wettbewerbs einen Realisierungswettbewerb für das Sport- und Freizeitbad am Brauhausberg durchgeführt. Der Hauptausschuss wird hiermit über die Ergebnisse und deren Auswirkungen informiert.

Vor einer Beauftragung des Generalplaners für das Sport- und Freizeitbad ist ein Beschluss der SVV zur Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes gemäß DS 12/SVV/0515, Punkt 3 erforderlich. Im Sinne der avisierten Zeitschiene bzgl. der Fertigstellung des Bades am Ende des Jahres 2016, ist dieser Beschluss für die Septembersitzung der SVV vorgesehen.

Um eine ausführliche Information und Diskussion für die bzw. mit den Fraktionen der SVV realisieren zu können, wird diese Vorlage eingebracht bzw. vorgeschaltet. Eine Überweisung der Vorlage durch die SVV im September in die Ausschüsse hätte einen Fertigstellungsverzug von mehreren Monaten zur Folge, da u.a. im Oktober keine SVV stattfinden wird.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Diese Mitteilungsvorlage selbst hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen, wie die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbes deutlich zeigen, werden in der Beschlussvorlage für die SVV behandelt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Anlage: Präsentation

STADTWERKE
POTSDAM



Echt
Potsdam.

**BAD
POTSDAM**



Potsdams neues Sport- und Freizeitbad

**Informationen zu den Ergebnissen
des Wettbewerbes**

Information der Fraktionen am 12. August 2013

Ergebnisse des Wettbewerbes



Preisträger 1:
gmp Generalplanungsgesellschaft mbH, Berlin



Preisträger 2:
Gewers & Pudewill GmbH, Berlin



Preisträger 3:
Ludes Generalplaner GmbH, Berlin

Gliederung

- I. SVV-Beschlüsse
- II. Raum- und Funktionsprogramm
- III. Kennzahlen
- IV. Kosten- und Investitionsrahmen
- V. Wirtschaftlichkeit des Betriebes
- VI. Finanzierungskonzept
- VII. Bezuschussung durch LHP
- VIII. Beschlussempfehlung
- IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene
- X. Projektstruktur
- XI. Projektabwicklung

I. SVV-Beschlüsse

Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung für den Bau eines Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg (ab hier: SFB)

- **Beschluss der SVV vom 06.06.2012**

Vorlage 12/SVV/0390

- **Beschluss der SVV vom 19.09.2012**

Vorlage 12/SVV/0515

II. Raum- und Funktionsprogramm

Wesentliche Vorgaben für den Bau eines Sport- und Freizeitbades am Standort Brauhausberg

Das Bad soll folgende Elemente besitzen:

- Sportbadbereich
- Familienbadbereich
- Sauna- und Wellnessbereich
- Fitnessclub
- Gastronomie

II. Raum- und Funktionsprogramm

▪ **wesentliche Elemente des Raum- und Funktionsprogrammes:**

- 50m – Sportbecken mit 10 Bahnen
- Zuschauertribüne mit 400 Plätzen
- 1m-Sprungbrett und 3m-Sprungturm
- Lehrschwimmbecken
- Freizeitelemente
- Behindertengerechte Gestaltung aller Bereiche

Feststellung:

- die badfachlichen Vorgaben sind von allen drei Preisträgern erfüllt, wobei der Fitnessclub bei allen 3 Preisträgern erst in einem 2. Bauabschnitt vorgesehen ist
- die städtebaulichen Vorgaben sind eingehalten, 2 Entwürfe erhalten eine öffentlich nutzbare und erlebbare Grünfläche am östlichen Fuß des Brauhausberges

III. Kennzahlen

Kennzahlen der Entwürfe

- Nutzflächen
- Wasserflächen
- Frei- und sonstige Flächen

Kennzahlen der Preisträger-Entwürfe

Preis-träger	Nutzflächen in m ²					Wasserflächen in m ²				Freiflächen in m ² (ohne Wasserflächen)		
	Sport-bad	Familien-bad	Sauna / Wellness	Fitness	Sonstige	Sport-bad	Familien-bad	Außen-bereich	Sauna / Wellness	Familien-bad	Sauna / Wellness	Sonstige
1. Preis	1.461	3.629	1.591	769	237	1.375	380	315	145	2.943	1.270	4.268
2. Preis	1.459	3.798	1.273	722	239	1.375	389	350	125	3.054	1.344	8.557
3. Preis	1.458	3.869	1.566	742	221	1.375	400	350	125	4.407	1.698	2.122

Feststellung:

Die Entwürfe der drei Preisträger erfüllen die Anforderungen des Raumprogrammes und sind plausibel.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

- **Wesentliche Vorgabe:**

Der Kostenrahmen von 23 Mio. € (netto, ohne Parkflächen) für den Neubau eines Sport- und Freizeitbades darf nicht überschritten werden.

- **Grobkostenschätzungen der Preisträgerentwürfe**

Preisträger	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 300 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	20.100.000 €	3.800.000 €	23.900.000 €	5.280.000 €	1.770.000 €	30.950.000 €
2. Preis	21.416.927 €	3.665.650 €	25.082.577 €	4.501.500 €	k. A.	29.584.140 €
3. Preis	19.477.000 €	3.506.000 €	22.983.000 €	3.278.000 €	244.000 €	26.505.000 €

Kosten für die Grundstückerschließung (KGR 200) und für energetische Maßnahmen, die über den aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der Kostenschätzungen

- Überprüfung der Bruttogeschossfläche (BGF) anhand der vorliegenden Pläne
- die den Baukosten der KGR 300 - 600 zugrunde liegenden Annahmen und Kennzahlen können erst nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern verbindlich bewertet werden
- Ansatz von 230 Tiefgaragenstellplätzen: Bewertung mit 17.200 € pro Stellplatz
- Ansatz von pauschal ca. 350.000 € für die KGR 200 (Herrichten und Erschließen), die nicht in den Aufgabenbereich der Architekten fällt
- Aktualisierung der Planungs- und Baunebenkosten (KGR 700) aufgrund der am 17.07.2013 in Kraft getretenen neuen HOAI (Kostensteigerung um ca. 5-6% auf 26% der Baukosten)
- Preisträger 1: Anpassung der Angaben für KGR 300-600 notwendig, da Teilmaßnahmen aus dem Kostenblock „Städtebau“ (Dachsaunagarten) zu den Grundkosten gehören

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Grobkosten nach Plausibilitätsprüfung durch die SWP

Preisträger	Herrichten Grundstück	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 200	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 200 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	350.000 €	21.180.000 €	5.597.800 €	27.127.800€	3.960.000 €	690.000 €	31.777.800 €
2. Preis	350.000 €	21.416.927 €	5.659.401 €	27.426.328€	3.960.000 €	k. A.	31.386.328 €
3. Preis	350.000 €	19.477.000 €	5.155.020 €	24.982.020€	3.960.000 €	287.920 €	29.229.940 €

Die Baukosten (KGR 300-600) in Spalte 3 wurden wie von den Preisträgern angegeben übernommen (Ausnahme: Preisträger 1). Nach Aufklärung der Annahmen für die Grobkostenschätzungen im Rahmen der Verhandlungsgespräche mit den Preisträgern können sich noch Abweichungen zu den Baukostenangaben ergeben.

Kosten für energetische Maßnahmen, die über aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Gegenüberstellung der Kostenangaben der Preisträger und der SWP nach Plausibilitätsprüfung

Preisträger	Badkosten		Gesamtkosten	
	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP
1. Preis	23.900.000 €	27.127.800 €	30.950.000 €	31.777800 €
2. Preis	25.082.577 €	27.426.328 €	29.584.140 €	31.386328 €
3. Preis	22.983.000 €	24.982.020 €	26.505.000 €	29.229940 €

Feststellung:

1. Die Kosten für den reinen Badneubau liegen bis zu 4,5 Mio. € höher
2. Die Kosten für die Tiefgarage liegen bei ca. 4,0 Mio. €
3. Die Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen liegen bei ca. 0,3 – 0,7 Mio. €

V. Wirtschaftlichkeit des Betriebes

Wesentliche Vorgabe:

Betreiberkonzept lt. Beschluss der SVV vom 19.09.2012

Feststellung:

- Das Betreiberkonzept ist bei allen 3 Preisträgerarbeiten umsetzbar
 - Preisträger 1 und 3 sind aufgrund kompakterer Baukörper voraussichtlich wirtschaftlicher im Betrieb als Preisträger 2
- Planungsgespräche sind mit allen 3 Preisträgern notwendig, um genauere Informationen
 - zu Funktionalitäten
 - zum technischen Betrieb
 - zu Optimierungsmöglichkeiten

als Grundlage weiterer Bewertungen zu erhalten.

VI. Finanzierungskonzept

Wesentliche Vorgaben:

- Kostenrahmen von 23,0 Mio. € für den Neubau des SFB darf nicht überschritten werden
- zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung der Stellplätze, sind darin nicht enthalten
- Verkaufserlös (6 Mio. € angestrebt) ist zur teilweisen Co-Finanzierung einzusetzen

Feststellung:

- Investitionskosten 29,2 – 31,8 Mio. €, vorbehaltlich Plausibilisierung der Baukostenansätze nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern
- Finanzierung durch SWP
- Kreditaufnahme nach Projektfortschritt und Marktgegebenheiten durch SWP
- Verkauf der Grundstücke südlicher Brauhausberg frühestens ab 2017 möglich
 - möglicher Verkaufserlös ca. 6 Mio. €
 - Verwendung zur teilweisen Kredittilgung

VII. Bezuschussung durch LHP

Wesentliche Vorgaben:

- jährliche Bezuschussung von ca. 2,59 Mio. €
- höhere Bezuschussung ist aufzuschlüsseln und SVV gesondert zur Abstimmung vorzulegen

Sport- und Freizeitbad Am Brauhausberg (SFB) (Alle Angaben in T€)	Beschluss vom 06.06.2012	nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung
Investition	23.000	31.600
Verkaufserlös	6.000	6.000
Finanzierungssumme	17.000	25.600
Zuschuss Summe 30 Jahre Betrieb SFB	- 47.721	- 61.521
Zuschuss p. a. im Durchschnitt SFB	- 1.552	- 2.001
Zuschuss p. a. im Durchschnitt Kiezbad Stern (KBS)	-1.043	-1.043
Zuschuss p. a. im Durchschnitt gesamt	- 2.595	- 3.044
Abweichung zum Beschluss		- 449

VII. Bezuschussung durch LHP

Feststellung:

- jährliche Bezuschussung nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung ca. 3.044 Mio. €
- Veränderung zukünftiger Betriebskostenzuschüsse nach Verhandlungsgesprächen möglich

VII. Bezuschussung durch LHP

Die Höhe des zukünftigen Betriebskostenzuschusses gemäß Bäderfinanzierungsvertrag ist in hohem Maße abhängig von:

- der Höhe der Investition (5% Zinsen + Abschreibungen) für den Bau des neuen SFB
- der Höhe der Verkaufserlöse (5% Zinsen + Abschreibungen) für den Verkauf des südlichen Grundstücksteils
- der Wirtschaftlichkeit des neuen SFB (Entwicklung von Betriebserträgen und Betriebskosten)

VIII. Beschlussempfehlung

Beschlussempfehlung der SVV:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH wird ermächtigt, zur Umsetzung eines der drei Entwürfe der Preisträger Verhandlungen mit den 3 Preisträgern aufzunehmen und einen Generalplanervertrag zu schließen.

Die jährliche Bezuschussung der SWP durch die LHP für den Betrieb der Bäder darf nach Inbetriebnahme des neues Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg 3,5 Mio. € jährlich nicht übersteigen.

IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

Wesentliche Vorgabe:

Die Schwimmhalle ist bis zur Fertigstellung des neuen SFB in Betrieb zu halten.

Feststellung:

- Die Betriebsgenehmigung des bestehenden Bades Am Brauhausberg läuft am 30.11.2014 aus.
- Eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung ist voraussichtlich bis maximal Ende 2016 möglich.

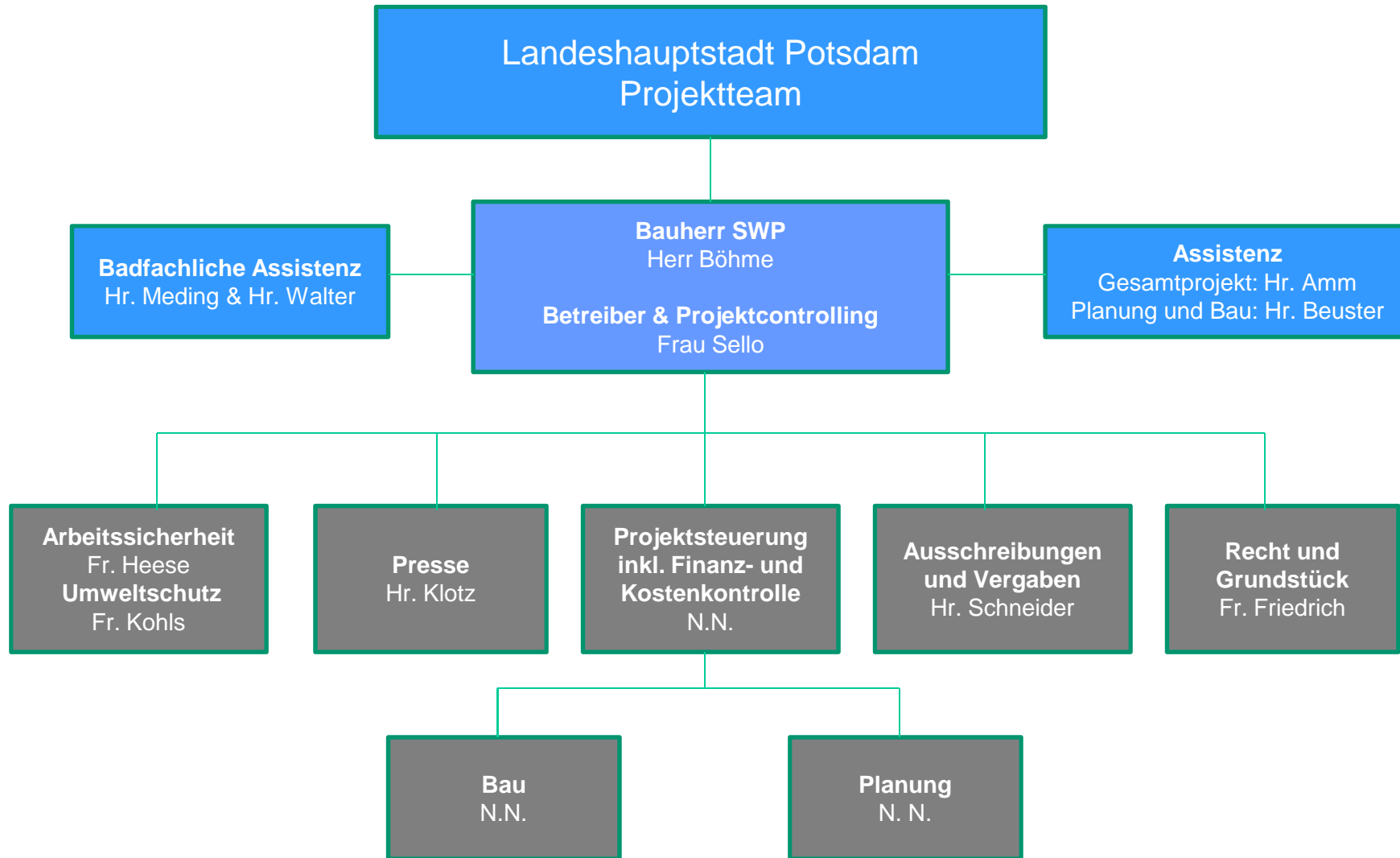
IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

- | | |
|--|---------|
| • Beschluss SVV über Kostenrahmen: | 09/2013 |
| • Beginn der Verhandlungen mit Preisträgern: | 10/2013 |
| • Abschluss Architektenvertrag: | 12/2013 |
| • Beginn Planungen: | 12/2013 |
| • Ausschreibung Projektsteuerungsleistungen: | 02/2014 |
| • Bauantrag: | 04/2014 |
| • Ausschreibung Bauleistungen: | 08/2014 |
| • Baubeginn: | 12/2014 |
| • Fertigstellung: | 10/2016 |

Feststellung:

Die genannten Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zum 25.09.2013 ein Beschluss der SVV über die Bezuschussung der SWP für den Bäderbetrieb getroffen wird. Eine spätere Beschlussfassung der SVV in der nächsten Sitzung am 06.11.2013 bewirkt eine Verschiebung des Fertigstellungstermins um mindestens 3 - 5 Monate.

X. Projektstruktur



XI. Projektentwicklung

- **Planungsleistungen**

Vergabe an einen Generalplaner

- **Baurealisierung**

Zur Zeit Prüfung der losweisen Vergabe und der Vergabe an einen Generalunternehmer



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0518

Betreff: öffentlich
Bericht über den Stand der Zielerreichung der ProPotsdam GmbH

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 16.08.2013

Eingang 902: 16.08.2013

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
28.08.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Bericht über den Stand der Zielerreichung der ProPotsdam GmbH zum 31.12.2012 im Hinblick auf die strategischen Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam.

Strategiekonzept

In 2010 wurde zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der ProPotsdam GmbH ein ausgewogenes Strategiekonzept für das Unternehmen entwickelt. Ausgangspunkt hierfür waren die Ansätze des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen. Den entsprechenden Festlegungen und Vereinbarungen war ein umfangreiches Verfahren („Balanced-Scorecard-Verfahren“) vorausgegangen. In einem ersten Schritt wurden die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Potenziale der ProPotsdam GmbH durch Wirtschaftsprüfer auf Grundlage einer umfassenden wirtschaftlichen Analyse ermittelt. Danach wurden die Aufgaben der ProPotsdam GmbH neu gewichtet. An diesem Verfahren waren verschiedene Bereiche der Verwaltung und die Geschäftsführung der ProPotsdam GmbH beteiligt. Im Rahmen einer sogenannten Stakeholder-Befragung wurden weitere Akteure einbezogen - darunter der Betriebsrat der ProPotsdam GmbH, Mieterverein, Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Aufsichtsrat und Banken.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen in Verbindung mit dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie der unterschiedlichen Erwartungen der „Stakeholder“ erfolgte eine Abwägung und Gewichtung der Ziele. Es wurden die folgenden strategischen Ziele für die ProPotsdam GmbH für die Jahre 2011 ff. festgelegt:

- **Neubau von 1.000 Wohnungen bis 2019**
Die ProPotsdam GmbH errichtet bis 2019 1.000 neue Wohnungen. Damit reagieren die Landeshauptstadt Potsdam und die ProPotsdam GmbH auf den anhaltenden Zuzug und die dadurch gestiegene Wohnungsnachfrage.
- **Energetische Sanierung des gesamten Bestandes bis 2025**
Der Wohnungsbestand der ProPotsdam GmbH wird bis zum Jahr 2025 energetisch saniert. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und der Zielstellung des integrierten Klimaschutzprogrammes der Landeshauptstadt Potsdam wird mit dieser Maßnahme dazu beigetragen, das Wohnen aufgrund des geringeren Energieverbrauchs infolge der Sanierung auch bei ansteigenden Energie- und Betriebskosten zukünftig bezahlbar bleibt.
- **Unterstützung Sozialpolitik - Soziale Wohnungsversorgung**
Die Zahl der Belegungsrechte mit Mietpreisbindungen der Landeshauptstadt Potsdam wird erhöht. Es wird ein Modell zur Schaffung flexibler Miet- und Belegungsbindungen erprobt.

Daneben gehören die Durchführung und Abschluss stadtentwicklungspolitischer Projekte sowie Sonderprojekte zu den Vorgaben an die ProPotsdam GmbH. Zu nennen ist hier die Entwicklung der Speicherstadt als eines der wichtigsten stadtentwicklungspolitischen Projekte und die Entwicklung des Luftschiffhafens als eines der größten Sonderprojekte.

Zur Finanzierung dieser strategischen Ziele verzichtet die Landeshauptstadt Potsdam auf Ausschüttungen. Die überschüssigen Mittel setzt die ProPotsdam GmbH für den Neubau, die Modernisierung von Wohnungen und die Schaffung neuer Miet- und Belegungsbindungen im Bestand als Beitrag für eine soziale Wohnungsversorgung ein.

Die Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam haben einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren (bis zum Jahr 2025). Sie sollen dem Unternehmen Planungssicherheit geben, da insbesondere Neubauvorhaben eine gewisse Vorlauf- bzw. Planungszeit benötigen. Darüber hinausgehende Forderungen können je nach ihren finanziellen Auswirkungen Einfluss auch die Erreichung dieser strategischen Vorgaben insgesamt haben.

Durch die Festlegung der strategischen Ziele wurde dem Unternehmen ein Handlungsrahmen vorgegeben. Unter Berücksichtigung der strategischen Zielvorgaben der Landeshauptstadt Potsdam hat das Unternehmen seinen mehrjährigen Wirtschaftsplan aufgestellt und die mittelfristigen Unternehmensziele (1 bis 5 Jahre) abgeleitet. Für die Umsetzung und Unterbreitung mit konkreten Maßnahmen ist das Unternehmen verantwortlich.

Vorgabe der Einführung mietstabilisierender Maßnahmen

Am 22.08.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die Einführung mietstabilisierender Maßnahmen bei Mietwohnungen der städtischen Gesellschaft ProPotsdam GmbH ab dem 01.10.2012 beschlossen (Drucksache Nr. 12/SVV/0466). Die ProPotsdam GmbH wurde daraufhin beauftragt, den gesetzlich möglichen Spielraum für Mietanpassungen nicht auszuschöpfen und folgende mietstabilisierenden Maßnahmen bei Mietwohnungen der Gesellschaft ab dem 01.10.2012 einzuführen:

- Beschränkung der Umlagefähigkeit der Kosten sämtlicher Modernisierungsmaßnahmen auf die Miete auf 9 % (anstatt 11 % gemäß § 559 BGB),
- Begrenzung der Mietsteigerungen auf maximal 15 % in vier Jahren (anstatt max. 20 % innerhalb von drei Jahren gemäß § 558 Abs. 3 BGB),
- Beschränkung der Mieterhöhungen bei Wiedervermietung auf höchstens 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel (anstatt max. 20 %).

Der daraus resultierende Ertragsausfall bedingt einen fortgesetzten Verzicht der Landeshauptstadt Potsdam auf Gewinnausschüttungen. Die bestehenden strategischen Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam bleiben unverändert.

Die Überprüfung der Auswirkungen für das Unternehmen, der wirtschaftlichen Potenziale und der Leistungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der Fortschreibung und des Controllings der strategischen Zielvorgaben der Landeshauptstadt Potsdam.

Stand der Zielerreichung zum 31.12.2012

Es wurde vereinbart, dass dem Hauptausschuss jährlich über den Stand der Zielerreichung berichtet wird. Im Folgenden wird der Stand der Erreichung der wichtigsten strategischen Ziele zum 31.12.2012 dargestellt:

Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam	Stand zum 31.12.2012 (Angaben des Unternehmens)
<p><u>Neubau von 1.000 Wohnungen bis 2019</u> Die ProPotsdam GmbH errichtet bis 2019 1.000 neue Wohnungen.</p>	<p>in 2010/2011 Vorbereitung Neubauprogramm Fertigstellung in 2011: 8 Wohnungen Fertigstellung in 2012: 64 Wohnungen</p> <p>In 2012 wurden 64 Neubauwohnungen im Bornstedter Feld fertiggestellt. Darüber hinaus wurde in 2012 an 4 Standorten mit dem Neubau von 160 Wohnungen begonnen. Nach Angaben des Unternehmens wurden in 2012 Investitionen für den Neubau von Wohnungen in Höhe von 14,7 Mio. € getätigt.</p> <p>Der überwiegende Teil der in 2012 begonnen Baumaßnahmen wird in 2013 abgeschlossen, so dass voraussichtlich 96 Wohnungen in diesem Jahr fertiggestellt werden. In 2013 wird mit dem Neubau von weiteren 138 neuen Wohnungen begonnen.</p> <p>Momentan befinden sich 524 Wohnungen im Bau bzw. in der Vorbereitung. Bis Ende 2015 wird die Vorgabe von 1.000 Wohnungen voraussichtlich zur Hälfte erfüllt sein.</p>

<p><u>Energetische Sanierung des gesamten Bestandes bis 2025</u> Der Wohnungsbestand der ProPotsdam GmbH wird bis zum Jahr 2025 energetisch saniert.</p>	<p>In 2012 wurden 599 Wohnungen modernisiert. Bei 398 dieser Wohnungen wurden die Modernisierungsmaßnahmen in 2012 beendet. Die Modernisierung der weiteren Wohnungen wird in 2013 oder später abgeschlossen werden. Nach Angaben des Unternehmens wurden in 2012 Investitionen für die Modernisierung von Wohnungen in Höhe von 12,2 Mio. € getätigt.</p> <p>Das Immobilienvermögen der ProPotsdam GmbH umfasst zum 31.12.2012 16.979 Wohnungen (zum 31.12.2011 16.987).</p> <p>Davon sind</p> <p>58,8 % = 9.978 Wohnungen (im Vorjahr 56,4 % = 9.580 Wohnungen) modernisiert,</p> <p>16,6 % = 2.812 Wohnungen (im Vorjahr 16,7 % = 2.842 Wohnungen) teilmodernisiert und</p> <p>20,3 % = 3.443 Wohnungen (im Vorjahr 22,9 % = 3.883 Wohnungen) unsaniert.</p> <p>4,4 % = 746 Wohnungen (im Vorjahr 4,0 % = 682 Wohnungen) betreffen neu errichtete Wohnungen.</p> <p>In 2012 wurde mit der Modernisierung von 196 Wohnungen in Drewitz zur Umsetzung des Konzeptes „Gartenstadt Drewitz“ begonnen. Diese Wohnungen werden mit einem hohen energetischen Standard modernisiert und mit Aufzügen und vergrößerten Balkonen ausgestattet.</p>
---	--

<p><u>Unterstützung Sozialpolitik – Soziale Wohnungsversorgung</u> Die Zahl der Belegungsrechte mit Mietpreisbindungen der Landeshauptstadt Potsdam wird erhöht. Es wird ein Modell zur Schaffung flexibler Miet- und Belegungsbindungen erprobt.</p>	<p>Neben den klassischen Instrumenten der sozialen Wohnungsversorgung (objektbezogene Belegungsbindung und Wohnraumversorgungsvertrag) erprobt die Gesellschaft die flexible Bindung und verschiedene Bonusprogramme bzw. Angebote (Familien- bzw. Kinderbonus, Wohnflächenbonus, Mobilitätsbonus, Angebote für Senioren und Wohngemeinschaften).</p> <p>Darüber hinaus wurde im April 2012 zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und der ProPotsdam GmbH eine Vereinbarung getroffen, um Belegungsrechte für preiswerte Wohnungen zu sichern. Im Rahmen der Neukonditionierung von Darlehensverträgen, mit denen die ProPotsdam GmbH damals die Wohnungsmodernisierung gefördert bekommen hat, wird eine Zinsverbilligung gewährt. Im Gegenzug sichert die ProPotsdam GmbH über zehn Jahre (2012-2021) für 1.200 Wohnungen Miet- und Belegungsbindungen zu. Die Nettokaltmiete ist bei zunächst 5,50 Euro pro Quadratmeter gedeckelt.</p> <p>In 2013 wurde eine Vereinbarung zur Sicherung von Belegungsbindungen für weitere 1.750 Wohnungen getroffen.</p> <p>Über die neuen Instrumente wurden in 2012 viele Haushalte zusätzlich versorgt. Hieraus ergeben sich Mindererlöse von 656,5 T€ (statistischer Wert).</p> <table data-bbox="783 1220 1342 1525"> <thead> <tr> <th><u>Anzahl neuer Mietverträge</u></th> <th><u>2012(2011)</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Familien-/Kinderbonus</td> <td>197(402)</td> </tr> <tr> <td>Wohnflächenbonus</td> <td>12(34)</td> </tr> <tr> <td>Mobilitätspaket</td> <td>19(30)</td> </tr> <tr> <td>Flexible Bindungen</td> <td>62(64)</td> </tr> <tr> <td>Mittelbare Bindungen</td> <td>307(0)</td> </tr> <tr> <td>Wohnraum-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Versorgungsvertrag</td> <td>356(111)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>708(886)</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Anzahl neuer Mietverträge</u>	<u>2012(2011)</u>	Familien-/Kinderbonus	197(402)	Wohnflächenbonus	12(34)	Mobilitätspaket	19(30)	Flexible Bindungen	62(64)	Mittelbare Bindungen	307(0)	Wohnraum-		Versorgungsvertrag	356(111)	Gesamt	708(886)
<u>Anzahl neuer Mietverträge</u>	<u>2012(2011)</u>																		
Familien-/Kinderbonus	197(402)																		
Wohnflächenbonus	12(34)																		
Mobilitätspaket	19(30)																		
Flexible Bindungen	62(64)																		
Mittelbare Bindungen	307(0)																		
Wohnraum-																			
Versorgungsvertrag	356(111)																		
Gesamt	708(886)																		
<p><u>Einführung mietstabilisierende Maßnahmen</u></p>	<p>Der Beschluss zur Einführung mietstabilisierender Maßnahmen wurde von der ProPotsdam GmbH im Oktober 2012 mit sofortiger Wirkung umgesetzt und fand danach für die Berechnung von Mietanpassungen und Wiedervermietungen entsprechende Anwendung.</p> <p>Seit 01.10.2012 bis 31.12.2012 ergaben sich aus der Anwendung der Maßnahmen Mindererlöse von 13,5 T€ (statistischer Wert).</p>																		

Ergebnis

Die Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam hat die ProPotsdam GmbH in ihrer mehrjährigen Wirtschaftsplanung berücksichtigt. In der Planung des Unternehmens für die folgenden Jahre sind die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben konkretisiert.

Es wurde ein beachtliches Neubau-Programm vorbereitet. Von 2012 bis 2020 sind Investitionen in den Wohnungsneubau von insgesamt 161,7 Mio. € vorgesehen. Die ersten Ergebnisse sind bereits zu sehen. Das Neubauprogramm trägt dazu bei, den angespannten Potsdamer Wohnungsmarkt zu entlasten.

Das Modernisierungsprogramm der ProPotsdam GmbH wird kontinuierlich fortgeführt. Seit 2012 konzentrieren sich die Modernisierungsmaßnahmen insbesondere auf die Wohnungsbestände im Wohngebiet Drewitz. Von 2012 bis 2025 sind Modernisierungsprogramme in Höhe von insgesamt 257,0 Mio. € geplant.

Die Bonusprogramme und neuen Instrumente der Mietpreis- und Belegungsbindungen (flexible Bindungen und mittelbare Bindungen) sind gut angelaufen und werden fortgeführt. Durch die Modellprojekte „flexible Bindungen“ sowie „mittelbare Bindungen“ konnte die Landeshauptstadt Potsdam in 2012 Belegungsrechte sichern bzw. zusätzliche Belegungsrechte realisieren.

Grundlage der Abstimmungen im „Balanced-Scorecard-Verfahren“ war die mehrjährige Wirtschaftsplanung 2010 ff., die u. a. eine erfolgreiche Verwertung von Flächen in der Speicherstadt, den Verkauf von ehemals restitutionsbehafteten Grundstücken und eine zeitnahe Bebauung des ehemaligen Straßenbahndepots in der Heinrich-Mann-Allee mit Wohngebäuden vorsah. Auch die Einführung der mietstabilisierenden Maßnahmen in 2012 und die Umsetzung der zusätzlichen Mietpreis- und Belegungsbindungen führen zu zusätzlichen Liquiditätsbelastungen, die bisher im wesentlichen durch niedrige Kapitalmarktzinsen gegenfinanziert werden konnten. Besondere Bedeutung für die mittelfristige Zielerreichung der Neubau- und Modernisierungstätigkeit hat der starke Anstieg der Baukosten (Statistik Brandenburg 2012: +4,3% gegenüber dem Vorjahr). Um das geplante Investitionsprogramm finanzieren und sozialverträgliche Mieten für Bestandsmieter absichern zu können, sind auch in den nächsten Jahren Fördermittel des Bundes und des Landes unverzichtbar.